

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

| <input type="checkbox"/> Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP |
|--|----------------|-----|
| Planungs- und Umweltausschuss | 10.12.2018 | |
| Kreisausschuss | 13.12.2018 | |
| Kreistag | 17.12.2018 | |

Betreff:

Verordnung über das Landschaftsschutzschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer" in den Landkreisen Friesland und Wittmund

Sachverhalt:

Mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Wittmund vom 24.02.2015 (siehe Vorlagen-Nr. 0021/2015) wurde die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Verfahren zur Anpassung der bestehenden Schutzgebietsverordnungen bzw. zur Neuausweisung zweier neuer Schutzgebiete durchzuführen. Gleichzeitig wurde das Einvernehmen für die Übertragung der Zuständigkeit im Falle von gebietsübergreifenden Schutzgebieten erteilt.

Im Januar 2005 wurde das heutige FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ vom Land Niedersachsen über die Bundesrepublik Deutschland der EU als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemeldet. Dabei handelt es sich um eine insgesamt ca. 308 ha umfassende Fläche, welche von Fließ- und Stillgewässern geprägt ist und welche einen bedeutsamen Komplex aus Jagdhabitaten und Flugkorridoren sowie Sommerquartieren und ein Winterquartier in Wilhelmshaven umfasst. Im November 2007 wurde das gemeldete Gebiet von der EU als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bestätigt und als FFH-Gebiet mit der EU-Meldenummer DE 2312-331 (landesintern Nr. 180) ausgewiesen. Das FFH-Gebiet erstreckt sich über die Landkreise Friesland (etwa 173 ha) und Wittmund (etwa 98 ha) sowie die Stadt Wilhelmshaven (etwa 37 ha). Nach den Vorgaben der FFH-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)) ist das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ zu sichern.

Dieses europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) wurde für Flächen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Wilhelmshaven bereits durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG WHV Nr. 88 „Maade - Barghauser See - Fort Rüstertiel“ vom 20.12.2017 nach nationalem Recht als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen und somit gesichert. Bezüglich des restlichen zu schützenden Gebietes sind die Gebietskörperschaften Landkreis Friesland und Landkreis Wittmund übereingekommen, für die Umsetzung des erforderlichen Schutzes eine gemeinsame Landschaftsschutzgebietsverordnung zu erlassen. Die Zuständigkeit für den Erlass einer entsprechenden Schutzgebietsverordnung ist durch Erlass

des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) vom 15.11.2018 (AZ.: 27a-22005/12/10-180) auf den Landkreis Friesland übertragen worden. Das Einvernehmen mit dem Landkreis Wittmund ist herzustellen.

Die Schutzgebietsfläche umfasst – mit Ausnahme der Sandentnahme Neustadtgödens – das gesamte FFH-Gebiet in den Landkreisen Friesland und Wittmund sowie einige zusätzliche Flächen, die in räumlichem und funktionalem Zusammenhang zum FFH-Gebiet stehen.

Als zusätzliches Fließgewässer wurden im Bereich des Landkreises Wittmund die Poggenkruger Leide in das Landschaftsschutzgebiet integriert. An der Poggenkruger Leide sind durch den naturnahen Ausbau ausgedehnte Flachufer mit lebensraumtypischer Vegetation entstanden. Daher bietet die Poggenkruger Leide ebenfalls einen hohen Wert, u. a. als Nahrungshabitat für Fledermäuse und andere Tierarten. Sie stellt außerdem eine Verbindungsstruktur vom Norder Tief zu Siedlungsstätten mit potentiellen Habitaten für Teichfledermäuse sowie zum Wittmunder Wald dar. Der Dykschloot ist auf einer Länge von ca. 3,25 km als FFH-Gebiet ausgewiesen, da er eine wichtige Verbindung zwischen den FFH-Gebietsflächen der Harle und des Mühlentiefs darstellt. Um eine Verbindungslücke zum Mühlentief zu schließen, wurden ein Bereich von ca. 375 m des Dykschloots sowie ein im Besitz des Sielacht Wittmund befindliches Gewässer III. Ordnung in das Schutzgebiet integriert.

Außerdem wurden Gewässerrandstreifen, in der Regel in einer Breite von 10 m, gemessen ab der Böschungsoberkante und parallel zu den Gewässern in das Schutzgebiet integriert. Diese Gewässerrandstreifen können eine deutliche Reduzierung von Schadstoffeinträgen sowie Erhalt und Entwicklung gewässerbegleitender naturnaher Strukturen ermöglichen und dienen damit u. a. der Sicherung sowie Entwicklung des Schutzgebietes im Sinne der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes.

Des Weiteren wurden an das FFH-Gebiet angrenzende Kompensationsflächen in das Schutzgebiet einbezogen. Auf diesen Flächen werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß BNatSchG bzw. gemäß Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Die Flächen stehen dabei in engem räumlichen, ökologischen und/oder funktionalen Zusammenhang zum FFH-Gebiet und stellen einen wichtigen Lebensraum für verschiedene gefährdete und/oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten dar.

Auch an das FFH-Gebiet angrenzende geschützte Biotope sowie Flächen bestehender Landschaftsschutzgebiete mit räumlichem, ökologischem und/oder funktionalem Bezug zum FFH-Gebiet wurden ganz oder teilweise in das neue Schutzgebiet integriert. Vorhandene Bebauung sowie Bereiche mit vorhandenen Baurechten (z. B. durch Bebauungspläne) werden – so weit möglich – nicht in das Schutzgebiet aufgenommen. Einige bestehende Fuß- und Radwege sowie Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung lassen sich dabei nicht sinnvoll von den schützenswerten Bereichen abgrenzen und sind somit Bestandteil des vorliegenden Schutzgebietes.

Die Entwürfe für Verordnung und Begründung wurden vom Landkreis Friesland mit dem NLWKN und dem Landkreis Wittmund abgestimmt.

Mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 17.09. – 18.10.2018 wurde das offizielle Unterschätzungsverfahren eröffnet. Angeschrieben wurden 73 Träger, darunter u.a. die Naturschutzverbände, die friesländischen Kreislandvolkverbände, die Gemeinden und Städte, sämtliche Versorgungsunternehmen, die Entwässerungsverbände und Sielachten sowie die Landwirtschaftskammer.

In der Zeit vom 01.10. – 01.11.2018 fand zudem die öffentliche Auslegung statt. Bei der öffentlichen Auslegung liegen der Verordnungsentwurf, die Begründung sowie die zugehörigen Karten bei den betroffenen Gemeinden und Landkreisen für jedermann zur kostenlosen Einsicht aus. Eine Veröffentlichung der Unterlagen erfolgte ebenfalls auf den

Internetseiten der Landkreise Friesland und Wittmund. Es bestand Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Bedenken und Anregungen konnten schriftlich und während der Dienststunden auch zur Niederschrift vorgebracht werden.

Eingegangen sind insgesamt 25 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und 120 Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung. Die Stellungnahmen sowie die vom Landkreis Friesland gemeinsam mit dem Landkreis Wittmund getroffenen Abwägungen sind der Anlage 3 zu entnehmen. Der in der Anlage 1 beigefügte Verordnungsentwurf, die in der Anlage 2 beigefügte Begründung zum Verordnungsentwurf sowie die in den Anlagen 4-6 beigefügten Karten berücksichtigen die eingegangenen Stellungnahmen, soweit dies fachlich vertretbar oder erforderlich ist. Die darüber hinausgehenden Anregungen und Bedenken konnten nicht berücksichtigt werden.

Für die Beschlussfassung der Verordnung ist vorbehaltlich des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Friesland am 19. Dezember 2018 das Einvernehmen des Landkreises Wittmund zur Landschaftsschutzgebietsverordnung LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer" durch Kreistagsbeschluss herzustellen.

Die Verordnung tritt nach Bekanntmachung in den jeweiligen Amtsblättern der Landkreise Friesland und Wittmund nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Die als Anlagen 4 – 6 b beigefügten Karten sind dieser Vorlage in einem veränderten Maßstab beigefügt und werden teilweise noch präzisiert. In Bezug auf den Landkreis Wittmund werden die von den Altarmen am Friedeburger Tief tangierten Bereiche aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen. Die vorhandenen Altarme, einschließlich der beidseitigen 10 m breiten Schutzstreifen, bleiben jedoch Bestandteil des LSG (siehe Detailkarte Nr. 11). Die präzisierten Karten werden im Originalmaßstab spätestens bei Beschlussfassung des Kreistages nachgereicht.

Finanzierung:

| | | |
|---------------------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| 1. Gesamtkosten | 2. jährliche Folgekosten | 3. objektbezogene Einnahmen |
| keine | keine | keine |
| € <input checked="" type="checkbox"/> | € <input type="checkbox"/> | € <input type="checkbox"/> |

Haushaltsmittel

Produktkonto:

- Noch zur Verfügung: €
- stehen nicht zur Verfügung

Beschlussvorschlag:

Zum Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzschutzgebiet LSG FRI 128 "Teichfledermausgewässer" in den Landkreisen Friesland und Wittmund, die als Anlage 1 – 6 b beigefügt ist, wird das Einvernehmen erteilt.

Der Beschluss wird unter Abwägung der im öffentlichen Auslegungs- und Beteiligungsverfahren geäußerten Anregungen und Bedenken gefasst.

Wittmund, den 28.11.2018

gez. *Hillie, Werner*

| Abstimmungsergebnis: | | | |
|-----------------------|-----|-------|--------|
| Fraktion | Ja: | Nein: | Enth.: |
| Fachausschuss | Ja: | Nein: | Enth.: |
| Kreisausschuss | Ja: | Nein: | Enth.: |
| Kreistag | Ja: | Nein: | Enth.: |

Anlagenverzeichnis:

Anlage_1_LSG-VO
Anlage_2_Begründung zur LSG-VO
Anlage_3_Abwägung
Anlage_4_LSG_TFM_Gesamtuebersicht
Anlage_5_LSG_TFM_Uebersicht
Anlage_6a_LSG_TFM_Detailkarten
Anlage_6b_LSG_TFM_Detailkarten